



**STADT  
BURGDORF**



# **Feuerwehr-Reglement (FwR)**

vom 14. Dezember 2009

Ausgabe März 2017



# Feuerwehr-Reglement (FwR)

---

Der Stadtrat von Burgdorf,

gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG)

beschliesst:

## I. Aufgaben der Feuerwehr

### Art. 1

Aufgaben

<sup>1</sup>Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadeneignisse, wie Öl-, Gas-, und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.

<sup>2</sup>Auf Anforderungen hin leistet sie Hilfe im zugeteilten Stützpunktgebiet, gemäss Art. 15 FFG.

<sup>3</sup>Sie informiert über Einsätze und andere Tätigkeiten aktuell im Internet. Vorbehalten bleiben die Informationstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden und der Persönlichkeitsschutz aller beteiligten Personen.

<sup>4</sup>Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

## II. Feuerwehrdienstpflicht

### Erster Abschnitt: Pflicht und Befreiung

#### Art. 2

Feuerwehrdienstpflicht

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 52. Altersjahr sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C sind verpflichtet, Feuerwehrdienst zu leisten.

#### Art. 3

Persönliche Leistungserbringung oder Ersatzabgabe

<sup>1</sup>Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup>Niemand hat Anspruch auf eine Einteilung in die Feuerwehr.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag des Feuerwehrkommandos, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst leisten oder eine Ersatzabgabe bezahlen müssen.

<sup>4</sup>Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend.

#### **Art. 4**

Ärztlicher Befund

<sup>1</sup>Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund einer Ärztin oder eines Arztes einzuholen.

<sup>2</sup>Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

#### **Art. 5**

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und Austritt

<sup>1</sup>Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a. Regierungsstatthalterin / Regierungsstatthalter;
- b. Organe der Kantons- und Gemeindepolizei;
- c. Magistratspersonen sowie deren Sekretäre und Sekretärinnen der gerichtlichen Polizei;
- d. Angehörige der Gemeindeführungsorganisation und des Bezirksführungsstabes;
- e. Personen die während mindestens 20 Jahren aktiven Dienst in einer Gemeinde in der Schweiz geleistet haben;
- f. unter Vorbehalt von Abs. 3 die Ehegattin oder der Ehegatte einer Person, die in einer Gemeinde in der Schweiz aktiven Dienst leistet oder während mindestens 20 Jahren geleistet hat;
- g. das ständige Personal der öffentlichen Verkehrsbetriebe, des Grenzwacht- und Zolldienstes, der Schweizerischen Post, der Strafanstalten, der Spitäler und der Heil- und Pflegeanstalten.

<sup>2</sup>Auf Gesuch hin werden von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit:

- a. Personen, welche eine volle Invalidenrente beziehen.
- b. Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung eines aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt.
- c. ledige, gerichtlich getrennte, geschiedene oder verwitwete Personen, die im eigenen Haushalt wohnende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.

<sup>3</sup>Soweit sich nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren lassen, kann die Gemeinde Eheleute, die nach Abs. 1 befreit wären, für höchstens 5 Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

<sup>4</sup>Austritte aus der Feuerwehr erfolgen auf den 31. Dezember. Austrittsgesuche müssen jeweils bis am 15. November beim Feuerwehrkommando schriftlich und begründet eingereicht werden.

## **Zweiter Abschnitt: Weiterausbildung und Kaderfunktionen**

### **Art. 6**

Weiterausbildung

<sup>1</sup>Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden.

<sup>2</sup>Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

### **Art. 7**

Kader und Fachleute

<sup>1</sup>Kader und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

<sup>2</sup>Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

<sup>3</sup>Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Kader- und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

## **Dritter Abschnitt: Ausrüstung**

### **Art. 8**

Persönliche Ausrüstung

<sup>1</sup>Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen müssen den schweizerischen und kantonalen Normen entsprechen.

<sup>2</sup>Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

<sup>3</sup>Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

## **Vierter Abschnitt: Übungen und Einsätze**

### **Art. 9**

Übungsplan und Übungsdaten

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Feuerwehrangehörigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

### **Art. 10**

Obligatorium und Entschuldigungen

<sup>1</sup>Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

<sup>2</sup>Entschuldigungen sind schriftlich, spätestens 2 Tage nach der betreffenden Übung der Quartiermeisterin oder dem Quartiermeister abzugeben.

<sup>3</sup>Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a. Krankheit und Unfall (bei längerer Dauer mit Arztzeugnis);
- b. schwere Krankheit oder Tod in der Familie;
- c. Schwangerschaft;
- d. Militärdienst;
- e. Zivilschutz;
- f. berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit;
- g. Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse;
- h. durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeit.

#### **Art. 11**

Inanspruchnahme  
von Eigentum Dritter

Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer vorgängig zu orientieren.

#### **Art. 12**

Feuerwehrkommando

<sup>1</sup>Der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

<sup>2</sup>Dem Feuerwehrkommando unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne Erlaubnis nicht verlassen.

#### **Art. 13**

Sondereinsätze

Sondereinsätze sind gemäss Artikel 17 FFG und der Weisungen WKAF (Weisungen für Kantonale Aufgaben Feuerwehr) geregelt.

### **III. Betriebsfeuerwehren**

#### **Art. 14**

Betriebsfeuerwehren

<sup>1</sup>Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin oder dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

<sup>2</sup>Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das FGG und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

<sup>3</sup>Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

## IV. Finanzierung

### Art. 15

Finanzierungsgrundsätze

<sup>1</sup>Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a. Betriebsbeiträge der GVB;
- b. Feuerwehersatzabgaben;
- c. Gebühren für Inanspruchnahme der Feuerwehr;
- d. Rückerstattung von Einsatzkosten;
- e. Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden.

<sup>2</sup>Der Aufwand der Feuerwehr umfasst:

- a. Betriebskosten, inkl. Liegenschaftskosten;
- b. Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

### Art. 16

Spezialfinanzierung

<sup>1</sup>Die Aufgabe der Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbst tragend zu erfüllen.

<sup>2</sup>Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird im Eigenkapital der Gemeinde bilanziert. Der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

<sup>3</sup>Innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

<sup>4</sup>Die Verpflichtung oder Vorschuss wird verzinst.

### Art. 17

Ersatzabgabe

<sup>1</sup>Personen zwischen dem 20. und 52. Lebensjahr, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup>Die Ersatzabgabe wird von der einfachen Steuer auf Einkommen und Vermögen berechnet. Sie wird jährlich mit dem Budget festgelegt und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

<sup>3</sup>Sie beträgt im Minimum 10 Franken und darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

<sup>4</sup>In ungetrennter Ehe lebende feuerwehrendienstpflichtige Personen, die keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe bemisst sich auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen.

<sup>5</sup>Ist eine in ungetrennter Ehe lebende Person aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder von ihr befreit worden, wird die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens berechnet.

### **Art. 18**

Befreiung von der Ersatzabgabe

<sup>1</sup>Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit

- a. Alle Personen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis f;
- b. Bezüger einer Invalidenrente, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 Franken oder ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt;
- c. Feuerwehrangehörige, die durch Krankheit oder Unfall bei Feuerwehrdienstleistungen zur aktiven Dienstleistung untauglich geworden sind;
- d. Angehörige von Betriebswehren, die in einem gegenseitigen Hilfeleistungsabkommen mit der Feuerwehr Burgdorf stehen.

<sup>2</sup>Auf Gesuch hin von der Bezahlung einer Ersatzabgabe befreit sind Personen gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. b und c.

### **Art. 19**

Gebühren

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a. Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen;
- b. Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht;
- c. Inhaberinnen und Inhaber von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

<sup>2</sup>Die Gebührensätze richten sich nach den Empfehlungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.

### **Art. 20**

Einsatzkosten

<sup>1</sup>Die Gemeinde fordert die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher ein, wenn das Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt wurde. Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup>Die Einsatzkosten richten sich nach den Empfehlungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.

### **Art. 21**

Kosten für Nachbarhilfe

Die Einsatzkosten für nachbarliche Hilfeleistungen werden der entsprechenden Gemeinde gemäss der Weisung WKAF in Rechnung gestellt.



## V. Zuständigkeit

### Erster Abschnitt: Gemeinderat

#### Art. 22

Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeinderat

- a. übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;
- b. legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin oder dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben;
- c. fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement;
- d. ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsrätin oder des Regierungsrats die Kommandantin oder den Kommandanten und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und wählt auf Antrag des Kommandos die Offiziere;
- e. bestimmt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen;
- f. legt die Gebühren (Tarife) fest;
- g. versichert die Dienstpflichtigen gemäss den gesetzlichen Vorgaben;
- h. genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren;
- i. bestimmt, ob eine ungeeignete Person aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat;
- j. entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht und von der Ersatzabgabepflicht;
- k. spricht auf Antrag Bussen aus;
- l. übt die Aufsicht über die Hilfs- und Unterstützungskasse aus und legt in einem Schadenfall die Höhe der Unterstützung fest.

## VI. Hilfs- und Unterstützungskasse der Feuerwehr Burgdorf

#### Art. 23

Zweck

Die Hilfs- und Unterstützungskasse richtet an Feuerwehrangehörige, die in Ausübung ihrer Dienstpflicht verunfallen oder krank werden, in den Fällen Unterstützung aus, wo solche von anderer Seite her nicht oder nicht in genügendem Mass geleistet wird und eine Hilfeleistung durch die Kasse als notwendig und richtig erscheint. Unter gleicher Voraussetzung gewährt die Kasse Unterstützung an Hinterbliebene von Feuerwehrangehörigen, die in Ausübung ihrer Feuerwehrpflicht ihr Leben verloren haben.

#### Art. 24

Äufnung der Kasse

<sup>1</sup>Die Kasse wird durch die Zinsen ihrer Kapitalien, durch Bussen und zweckgebundene Zuwendungen gespeisen.

<sup>2</sup>Solange das Vermögen 500'000 Franken übersteigt, fallen die Zinsen und die Bussen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 16. Dieser Betrag wird vom Gemeinderat periodisch der Teuerung angepasst.

#### **Art. 25**

Unterstützung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat setzt im Einzelfall die Höhe der Unterstützung im Sinne von Artikel 23 fest.

<sup>2</sup>Gegen die Verfügung des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden.

### **VII. Strafbestimmungen**

#### **Art. 26**

Strafen

<sup>1</sup>Widerhandlung gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften bestraft der Gemeinderat mit Busse von 20 bis 300 Franken.

<sup>2</sup>Busseneinnahmen fliessen in die Hilfs- und Unterstützungskasse der Feuerwehr Burgdorf.

<sup>3</sup>Eine Bestrafung nach Artikel 47 – 49 FFG bleibt vorbehalten.

### **VIII. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 27**

Aufhebung von bisherigem Recht

<sup>1</sup>Dieses Reglement ersetzt das Feuerwehrreglement vom 22. April 1996.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle anderen im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

#### **Art. 28**

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Burgdorf, 14. Dezember 2009

NAMENS DES STADTRATES  
Remo Leibundgut, Präsident  
Roman Schenk, Stadtschreiber

Bescheinigung                      Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 51 vom 17. Dezember 2009 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.

Inkraftsetzung                      Der Gemeinderat setzt das Feuerwehr-Reglement auf den 1. März 2010 in Kraft.

### **Teilrevision vom 17. August 2015**

Der Gemeinderat hat am 17. August 2015 in eigener Kompetenz die folgende Anpassung im Reglement gestützt auf übergeordnetes Recht und die Änderungen in den Beilagen beschlossen:

Anpassungen                      Artikel 16 Absatz 2, Beilage 1, Beilage 3

Inkrafttreten                      Die Änderungen vom 17. August 2015 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

### **Teilrevision vom 20. Februar 2017**

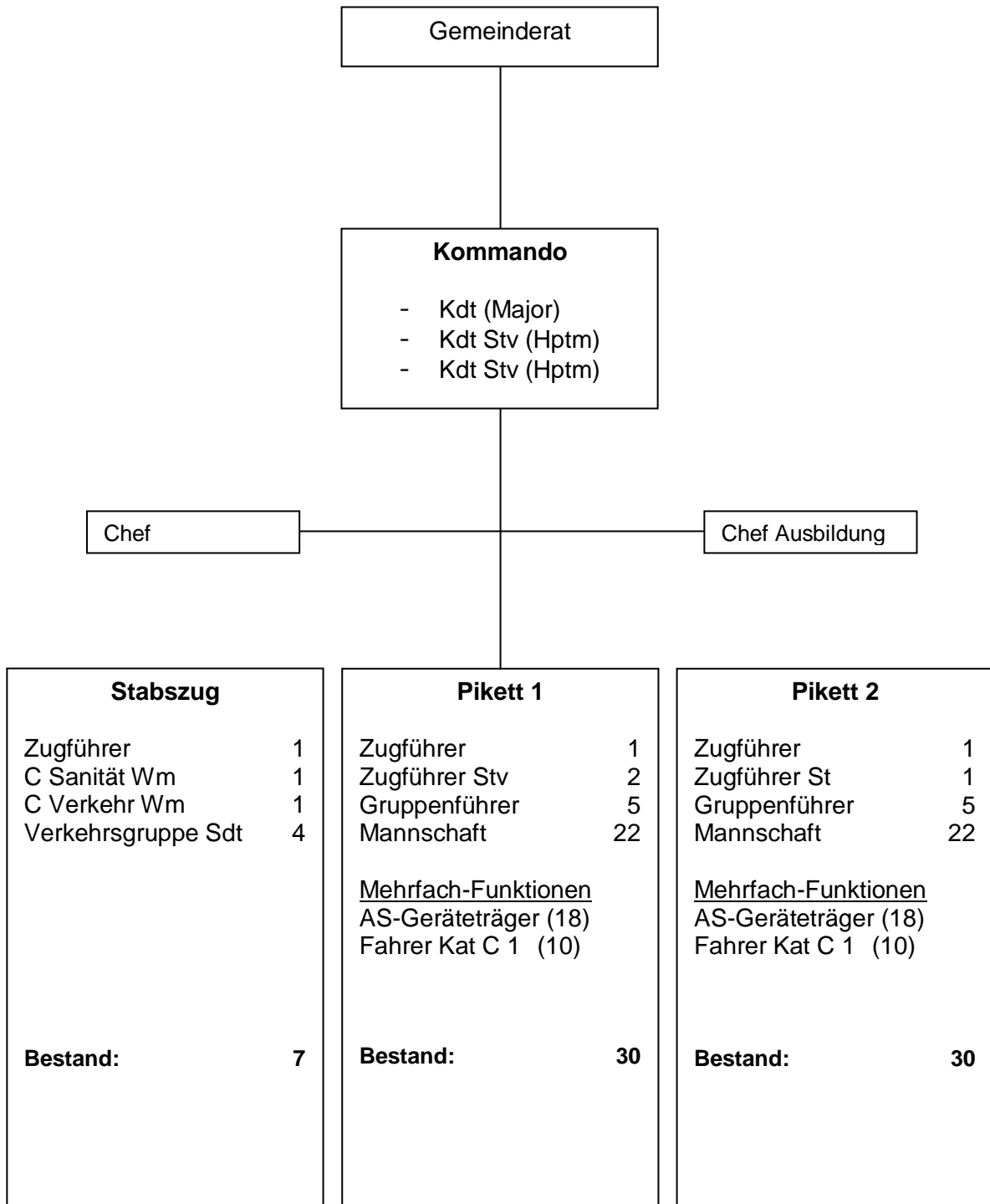
Der Gemeinderat hat am 20. Februar 2017 in eigener Kompetenz die folgende Änderung in den Beilagen beschlossen:

Anpassungen                      Beilage 2 Bst C Punkt 5

Inkrafttreten                      Die Änderungen vom 20. Februar 2017 treten am 1. März 2017 in Kraft.



# Organisation der Feuerwehr



Mindestbestand gemäss FWW 2014, 70 AdF

## Beilage 2

### Gebührentarif

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 19 und 22 Bst. e FwR sowie gestützt auf die Empfehlungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern die folgenden Tarife und Gebühren:

#### A Für Einsätze

Gemäss **Feuerwehrrweisungen der Gebäudeversicherung Bern** vom 01.01.2006 / Anpassung 2008 (Pkt. 5)

#### B Für Fahrzeuge, Geräte und Dienstleistungen ausserhalb von Einsätzen

<b>Fahrzeuge</b>			
Autodrehleiter	Fr.	200.00	pro Stunde + Grundgebühr Fr. 150.--
Übrige Fahrzeuge > 4,5 t	Fr.	120.00	pro Stunde + Grundgebühr Fr. 150.--
Kleinfahrzeuge < 4,5 t	Fr.	60.00	Grundgebühr
Fahrkilometer Grossfahrzeuge > 4,5 t	Fr.	3.00	pro Kilometer
Fahrkilometer Kleinfahrzeuge < 4,5 t	Fr.	1.50	pro Kilometer
<b>Gerätschaften</b>			
<u>Mindestmietdauer 6 Stunden (1/2 Tag)</u> exkl. Betriebsstoffe			
> Fr. 10'000 Anschaffungswert	Fr.	70.00	pro ½ Tag
> Fr. 1'000 Anschaffungswert	Fr.	50.00	pro ½ Tag
< Fr. 999 Anschaffungswert	Fr.	20.00	pro ½ Tag
Wärmebildkamera	Fr.	100.00	Pauschal pro Einsatz
<b>Reparaturen und Dienstleistungen</b>			
Schläuche waschen	Fr.	5.00	pro 100 Meter
Schläuche trocknen	Fr.	30.00	pro Anlage (pauschal)
Schläuche ausleihen (alle Grössen)	Fr.	10.00	pro 20m-Schlauch und Woche
Übrige Dienstleistungen und Reparaturen			Anlage + Material + Personalkosten
<b>Verwaltungskosten</b>			
	Fr.	20.00	pauschal pro Rechnung

#### C. Für Diverses

##### 1. Personalkosten

Für Personalaufwendungen jeglicher Art (Ausnahme Atemschutzflaschen füllen) gilt der jährlich vom Gemeinderat festgelegte Verrechnungsansatz Kategorie 11 für Dienstleistungen der Stadt Burgdorf gegenüber Dritten.

##### 2. Fehlende Gegenstände

Fehlende Gegenstände werden zu Tagespreisen in Rechnung gestellt.

##### 3. Bedienung der Geräte

Die zur Verfügung gestellten Geräte dürfen nur durch Personen bedient werden, die über die dafür nötigen Kenntnisse verfügen.

##### 4. Herausgabe des Materials

Für die Bewilligung zur Herausgabe des Materials ist das Feuerwehrkommando zuständig.

##### 5. Fehlalarme

Fehlalarme sogenannte ungewollte Alarme auf Grund technischer oder menschlicher Ursache (Fehlalarm, Falschalarm, Täuschungsalarm, böswilliger Alarm, Unfugalarm usw.) werden dem Verursacher oder dem Anlagebetreiber pauschal mit Fr. 650.00 in Rechnung gestellt.

##### 6. Verkauf von Verbrauchsmaterial

Einstandspreis + 30 % Gemeinkostenzuschlag.

#### D. Teuerung

Der Gemeinderat passt die Tarife periodisch der Teuerung an.

## Beilage 3

### Entschädigungen und Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 22 Bst. e und 26 FwR sowie gestützt auf die Empfehlungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern die folgende Tarife und Gebühren:

#### Jahresentschädigungen

Kommandantin / Kommandant (Hauptamt)	Fr.	0.—
Vize-Kommandantin / -Kommandant	Fr.	2'500.—
Chef Ausbildung	Fr.	2'000.—
Rechnungsführer (Hauptamt)	Fr.	0.—
Zugführer	Fr.	1'500.—
Zugführer Stellvertreter	Fr.	1'200.—
Chefin / Chef Verkehr	Fr.	500.—
Chefin / Chef Sanität	Fr.	500.—
Gruppenführer	Fr.	500.—

#### Sold

<u>Übungssold</u>	bis 3 Std.	Fr.	50.—
	>3 – 5 Std.	Fr.	100.—

#### Einsatzsold

Einsatzsold (ohne Fehlalarme)	pro Std.	Fr.	40.—
Einsatzsold Fehlalarme	pro Std.	Fr.	30.—

#### Arbeiten ausserhalb von Übungen und Einsätzen

Fahrzeugsreinigungs-/ Wartungsarbeiten			
Inventar, Retablierungsarbeiten, Projektarbeiten	pro Std.	Fr.	30.—
Fahreraus- und Weiterbildung schwere Fahrzeuge	pro Std.	Fr.	30.—
Pikettdienst Offiziere, Wochenenden Allg. Feiertage	pro Pikett	Fr.	200.—
Wochenverantwortung Offiziere Mo – Fr	pro Woche	Fr.	200.—
Entschädigungen Kurse, Kommandantenrapporte, Delegiertenversammlungen	pro Halbtage < 5 Std.	Fr.	100.—
	pro Tag > 5 Std.	Fr.	200.—
Brandwache an Anlässen	pro Std.	Fr.	30.—
Andere Hilfeleistungen aller Art	gemäss Gebührenreglement		

#### Anmerkung Berechnung Einsatzsold

- Einsatzzeiten < 1 Stunde wird der Sold als 1 Stunde entschädigt
- Einsatzzeiten > 1 Stunde wird der Sold auf die nächste 1/4 Stunde (x.25, x.50, x.75) aufgerechnet

Übrige Spesen wie Verpflegung usw. gemäss Spesenreglement der Stadt Burgdorf.

#### Teuerung

Der Gemeinderat passt diese Ansätze periodisch der Teuerung an.

#### Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben

Wer an Übungen, Inspektionen und Kursen ohne Entschuldigung fernbleibt wird gestützt auf Art. 11 und Art. 26 des Feuerwehrreglements wie folgt gebüsst:

#### Ansätze pro Kalenderjahr:

Erste unentschuldigte Absenz	Fr.	100.—
Zweite unentschuldigte Absenz	Fr.	150.—
Dritte unentschuldigte Absenz	Fr.	200.—
Vierte unentschuldigte Absenz	Fr.	300.—

Die Bussen werden durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos verfügt und den Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.